



Gestaltungsleitfaden für private Ausstattungsgegenstände in der Innenstadt Beckum

Vom 11. Juni 2018

Präambel

Das städtebauliche Erscheinungsbild der Innenstadt Beckum ist ein entscheidendes Kriterium für ihre Attraktivität. Neben baulichen Einrichtungen tragen die Geschäftsausstattungen im öffentlichen Raum wesentlich zur Wirkung der Innenstadt bei.

Am 13. Juli 2017 hat der Rat der Stadt Beckum die Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ beschlossen. Er fördert privates Engagement, indem durch finanzielle Unterstützung die Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Einkaufsbereiche der Beckumer Innenstadt angeregt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltung von Ausstattungsgegenständen der Geschäfte in den Blick zu nehmen. Dieser Gestaltungsleitfaden soll Anreiz sein – auch über die Gültigkeit des Verfügungsfonds hinaus – ein harmonisches Bild der Innenstadt zu schaffen.

1 Ziel des Gestaltungsleitfadens

Der Gestaltungsleitfaden soll zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Beckum beitragen. Mit diesem Ziel entspricht er den Zielsetzungen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“.

Er soll Orientierungshilfe für Private und Investitionsanreiz für die Geschäftsleute in der Innenstadt sein. Zugleich ist er Basiskonzeption mit dem Ziel, eine attraktive Gestaltung und lebendige Atmosphäre mit Verweilqualität in der Innenstadt zu erreichen.

Darüber hinaus soll er dazu beitragen, Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum auf die Innenstadt und auch aufeinander abzustimmen, um eine strukturierte und zeitgemäße Möblierung des öffentlichen Raumes zu erreichen. Hierzu bietet die Stadt bei Neuanschaffungen und Umplanungen Abstimmungsgespräche und Unterstützung an.

2 Rechtliche und räumliche Einordnung

Die Einhaltung der Anforderungen des Gestaltungsleitfadens ist freiwillig. Es besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, ebenso ergibt sich kein Anspruch auf Leistungen.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ liegt beim Auswahlgremium des Verfügungsfonds (siehe Abschnitt 4).

Die Einhaltung der Anforderungen des Gestaltungsleitfadens ersetzt kein bestehendes Recht. Erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu geplanten Maßnah-

men sind einzuholen. Insbesondere die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für den Gebrauch öffentlicher Flächen ist zu beachten.

Der Gestaltungsleitfaden ist ausgelegt auf die öffentlichen und öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen in der gesamten Innenstadt Beckum, kann jedoch auf umliegende Bereiche angewendet werden.

3 Anforderungen zur Gestaltung von Ausstattungsgegenständen

- (1) Der öffentliche Raum in der Innenstadt Beckum soll für alle Menschen nutzbar und erlebbar sein. Eine barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit ist wünschenswert.
- (2) Der öffentliche Raum soll als solcher erkennbar sein. Sondernutzungsflächen im öffentlichen Raum sollen sich nicht ohne funktionale Notwendigkeit (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) abgrenzen.
- (3) Ausstattungsgegenstände müssen gemäß ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und von angemessener Qualität sein.
- (4) Material, Form und Farbe der Ausstattungsgegenstände müssen sich in die Umgebung integrieren und auf vorhandene Architektur und Fassadengestaltung abgestimmt sein.
- (5) Die Ausstattungsgegenstände sind in der Gesamtheit des jeweiligen Geschäftes zu betrachten; sie sollen im Verhältnis zum städtischen Raum und in sich maßstäblich angemessen erscheinen.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände sollen zum jeweiligen Geschäftskonzept passen.
- (7) Auf Fremdwerbung auf und an den Ausstattungsgegenständen ist grundsätzlich zu verzichten. Eigenwerbung ist auf und an Ausstattungsgegenständen möglich, solange diese deutlich untergeordnet ist und der direkte räumliche Zusammenhang zur Stätte der Leistung besteht.
- (8) Wenn die Ausstattungsgegenstände nicht oder über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, sind sie wegzuräumen (zum Beispiel im Winter).
- (9) Tisch- und Sitzmöbel:
 - a) Tisch- und Sitzmöbel sind ausschließlich in zueinander passender Kombination und angemessener Größe aufzustellen. Je Geschäft sind mehr als ein Tisch- und Sitzmöbeldesign auszuschließen.
 - b) Monobloc-Stühle (Kunststoffstühle) sind auszuschließen. Tisch- und Sitzmöbel mit hohem Platzbedarf (zum Beispiel Lounge-Sessel) sollen vermieden werden.
 - c) Bänke zum Verweilen können solitär aufgestellt werden.
- (10) Wetterschutz (Sonnenschirme und Markisen):
 - a) Wetterschutzobjekte sind in Design, Farbe und Größe auf die vorhandene Architektur und Fassadengestaltung abzustimmen.

- b) Sonnenschirme können solitär oder in derselben Art mehrfach aufgestellt werden. Die Kombination verschiedener Sonnenschirme je Geschäft ist auszuschließen.
- c) Eigenwerbung ist ausschließlich auf dem Volant vorzusehen.

(11) Pflanzbehälter:

- a) Pflanzbehälter werden ausschließlich mit Bepflanzung aufgestellt. Die Bepflanzung ist zu pflegen.
- b) Pflanzbehälter sind in Design, Farbe und Größe an den vorhandenen Ausstattungsgegenständen und der vorhandenen Fassadengestaltung auszurichten.
- c) Pflanzbehälter können solitär oder in derselben Art mehrfach aufgestellt werden. Die Kombination verschiedener Pflanzbehälter je Geschäft ist auszuschließen.

(12) Sonderobjekte:

- a) Sonderobjekte sind nicht fest installiert und ausschließlich für eine temporäre Nutzung im öffentlichen Raum vorzusehen. Diese kann sich an Jahres- und Tageszeiten, an der Witterung und an Veranstaltungen orientieren.
- b) Sollen Fördermittel durch den Verfügungsfonds beantragt werden, sind Sonderobjekte je nach Zweckbestimmung mehrfach im Jahr oder regelmäßig zu nutzen, um zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Beckum beizutragen.
- c) Sonderobjekte sind zum Beispiel Leuchten und Textilien (wie Stuhldecken). Mobile Aufsteller für Werbung und Plakate (zum Beispiel als Kundenstopper) sollen vermieden werden. Die Nutzung von Heizstrahlern ist aus Klimaschutzgründen auszuschließen.
- d) Leuchten sind ausschließlich zusätzlich zur Funktionsbeleuchtung einzusetzen, um temporär Fassaden, Bäume oder sonstige besondere Gegenstände effektiv in Szene zu setzen.
- e) Leuchten sind in ihrer Wirkung in der Regel auf den Ort der Zweckbestimmung zu begrenzen. Die Störung und Beeinträchtigung Dritter durch die Leuchten ist auszuschließen.
- f) Dauerhaft installierte Beleuchtungseinrichtungen (zum Beispiel Fassadenbeleuchtung) bedürfen in der Regel einer Fachbegutachtung und sind über diesen Gestaltungsleitfaden nicht abgedeckt.

4 Förderung durch den Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“

Für die Anschaffung neuer Ausstattungsgegenstände kann ein Förderantrag über den Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ gestellt werden. Wenn die Anforderungen des Gestaltungsleitfadens eingehalten werden, ist ein Zuschuss von 50 Prozent der Kosten möglich.

Das Auswahlgremium des Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ entscheidet zu jedem Antrag über die Vergabe von Fördermitteln gemäß der Richtlinie „Verfügungsfonds Innenstadt Beckum“.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Förderfähig sind Maßnahmen, wenn diese im Geltungsbereich (Fördergebiet) des Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ liegen (siehe Anlage).

Eine Förderung erfolgt ab Bruttokosten in Höhe von 600 Euro (Bagatellgrenze), um eine wirkungsvolle Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Bei Maßnahmen von unter 600 Euro Gesamtkosten ist eine gemeinsame Beantragung mit anderen Interessenten zur Überschreitung der Bagatellgrenze möglich, wenn die Maßnahmen erkennbar aufeinander abgestimmt sind. Die Maximalförderung liegt bei 6.000 Euro.

Vor Antragstellung empfiehlt sich ein Abstimmungsgespräch mit den Kontaktpersonen des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.

Der Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ läuft am 31. Dezember 2018 aus. Eine Fortführung des Verfügungsfonds wird geprüft. Auskunft zum Sachstand gibt der Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.

5 Inkrafttreten

Der Gestaltungsleitfaden für private Ausstattungsgegenstände in der Innenstadt Beckum tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beckum, den 11. Juni 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Das Auswahlgremium des Verfügungsfonds hat dem Gestaltungsleitfaden für private Ausstattungsgegenstände in der Innenstadt Beckum in seiner 3. Sitzung am 28. Juni 2018 als Beurteilungsgrundlage für Anträge auf Förderung über den Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Beckum hat den Gestaltungsleitfaden für private Ausstattungsgegenstände in der Innenstadt Beckum in seiner Sitzung am 3. Juli 2018 zur Kenntnis genommen.

Anlage: Übersicht des Fördergebietes Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0